

Gemeinde Torgelow am See

Beschlussvorlage

10/2025/05

öffentlich

Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Funktionsträger in der Gemeindefeuerwehr Torgelow am See

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Einbringer:</i> Herr Rosen	<i>Datum</i> 04.03.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss Torgelow am See (Vorberatung)		N
Gemeindevertretung Torgelow am See (Entscheidung)	24.03.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausschüttung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung - FwEntschVO M-V) vom 11. Dezember 2023 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131-1-13) über die Entschädigung von Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr Torgelow am See.

Die Aufwandsentschädigung wird nach der o.g. Verordnung ab 01.04.2025 gezahlt.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird wie folgt festgesetzt:

Gemeindewehrführer: 200,00 € monatlich

Stellvertreter des Gemeindewehrführer: 100,00 € monatlich

Gerätewart: 50,00 € monatlich

Sachverhalt

Gemäß § 10 Abs. 1 Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 sind die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch nach § 11 BrSchG M-V Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und auf unentgeltliche Dienst- und Schutzbekleidung. Zudem regelt die Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausschüttung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung - FwEntschVO M-V), dass dem in der Verordnung aufgeführten Personenkreis Aufwandsentschädigungen bis zur angeführten Höhe in Geld zu zahlen sind. Damit sind sämtliche erhöhte Aufwendungen ehrenamtlicher Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren gleich welcher Art abgegolten. Dies betrifft in erster Linie die Gemeindewehrführung sowie Personen mit besonderen Aufgaben wie insbesondere Ausbilderinnen und Ausbilder, Geräte- und Jugendfeuerwehrwarte sowie Leiterinnen und Leiter von Einsatzabteilungen. Des Weiteren können für spezielle Tätigkeiten gesonderte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die Höhe der Entschädigungen wird durch Beschluss der jeweiligen obersten Dienstbehörde bestimmt und in monatlichen Pauschalbeträgen festgesetzt. Nachdem die Entschädigungspauschalen seit dem Erlass der

FwEntschVO M-V am 28. November 2013 bislang unverändert geblieben waren, wurde eine Überarbeitung der FwEntschVO M-V seitens der Begünstigten angeregt. So sollten unter anderem die entsprechenden Beträge für die Aufwandsentschädigungen aber auch für den Lohnausfall der selbständig Tätigen auf externen Wunsch deutlich über den Inflationsausgleich hinaus angehoben werden. Gemäß der nunmehr vorliegenden Feuerwehrentschädigungsverordnung vom 11. Dezember 2023 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131-1-13) werden ab dem 01.01.2024 folgende Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen für die Funktionsträger vorgegeben:

Gemeindewehrführer/in: 250,00 € monatlich
 stellv. Gemeindewehrführer/in: 125,00 € monatlich
 Jugendfeuerwehrwart/in: 125,00 € monatlich
 Gerätewart/in: 100,00 € monatlich

Bei der Höhe der Entschädigung soll insbesondere berücksichtigt werden: die Gebietsgröße und die Einwohnerzahl des Zuständigkeitsbereiches, einsatztaktische Besonderheiten des Zuständigkeitsbereiches, die Art und Größe der Feuerwehrabteilungen und der Feuerwehren, die Anzahl der Einsatzfahrzeuge, die Bereitstellung von Dienstfahrzeugen für Dienstfahrten jeglicher Art, die Bereitstellung von dienstlichen Mobil- und Festnetztelefonen sowie einem Internetzugang (auch in Feuerwehrhäusern und Geschäftsstellen) und die Möglichkeit der Nutzung von Geschäftsstellen und Verwaltungen für Verwaltungsarbeiten. Die Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr Torgelow am See erhalten, gemäß dem Beschluss der Gemeindevertretung gegenwärtig eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

Gemeindewehrführer: 170,00 € monatlich
 stellv. Gemeindewehrführer: 85,00 € monatlich

Unter Berücksichtigung der für die Bemessung der Aufwandsentschädigungen vorgegebenen Kriterien der FwEntschVO M-V empfiehlt die Verwaltung, die monatlichen Pauschalbeträge zur Höhe der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger sowie für Personen mit besonderen Aufgaben in der der Gemeindefeuerwehr Torgelow am See künftig wie folgt festzusetzen:

Gemeindewehrführer: 200,00 € monatlich
 Stellvertreter des Gemeindewehrführer: 100,00 € monatlich
 Gerätewart: 50,00 € monatlich

Die jährlichen Kosten für die zu zahlenden Aufwandsentschädigungen der Funktionsträger beliefen sich im Haushalt der Gemeinde Jabel bislang auf jährlich 3.060,00 €. Die zu erwartenden jährlichen Kosten für die Aufwandsentschädigungen der Funktionsträger betragen, sofern die Gemeindevertretung dem Beschluss zustimmt, 4.200,00 €. Diese Mittel wurden bereits in der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2024 sowie für die Folgejahre berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt vorgesehen?	☐ Nein	☒ Ja, PSK	12601.5019 0
Kosten in € 4.200,00	☐ außerplanmäßiger /	☐ überplanmäßiger Aufwand EH	
	☐ außerplanmäßige /	☐ überplanmäßige Auszahlung FH	

Anlage/n

1	FeuerwEntschV_MV_2024 (öffentlich)
---	------------------------------------

Amtliche Abkürzung: FwEntschVO M-V
Ausfertigungsdatum: 11.12.2023
Gültig ab: 01.01.2024
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:

Fundstelle: GVOBl. M-V 2023, 941
Gliederungs-Nr: 2131-1-13

Verordnung über die Aufwands- und Verdienstaufallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern
(Feuerwehrentschädigungsverordnung - FwEntschVO M-V)
Vom 11. Dezember 2023

Zum 30.01.2024 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Verordnung über die Aufwands- und Verdienstaufallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung - FwEntschVO M-V) vom 11. Dezember 2023	01.01.2024
Eingangsformel	01.01.2024
§ 1 - Grundsätzliches	01.01.2024
§ 2 - Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen für Wehrführungen und deren Stellvertretungen	01.01.2024
§ 3 - Beginn und Ende des Anspruchs	01.01.2024
§ 4 - Bemessung der Aufwandsentschädigungen	01.01.2024
§ 5 - Personen mit besonderen Aufgaben	01.01.2024
§ 6 - Verdienstaufallentschädigung für beruflich Selbstständige	01.01.2024
§ 7 - Höhe der Verdienstaufallentschädigung	01.01.2024
§ 8 - Geltendmachung des Anspruchs	01.01.2024
§ 9 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten	01.01.2024

Aufgrund des § 32 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 und § 13 Absatz 5 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 402) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung:

§ 1

Grundsätzliches

(1) Aufwandsentschädigungen sind dem in dieser Verordnung aufgeführten Personenkreis bis zur angeführten Höhe in Geld zu zahlen. Damit sind sämtliche erhöhte Aufwendungen ehrenamtlicher Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren gleich welcher Art abgegolten.

(2) Verdienstausfallentschädigung erhalten beruflich selbstständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren durch die zuständige kommunale Körperschaft als Erstattung für einen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungen entstandenen Verdienstausfall.

§ 2

Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen für Wehrführungen und deren Stellvertretungen

(1) Die an die jeweiligen Wehrführungen, die ihre Tätigkeit im Ehrenbeamtenverhältnis ausüben, zu zahlende Aufwandsentschädigung darf folgende monatliche Höchstbeträge nicht überschreiten:

1.	Kreiswehrführerin oder Kreiswehrführer	1.200 Euro,
2.	Stadtwehrführerin oder Stadtwehrführer in kreisfreien Städten	400 Euro,
3.	Amtswehrführung bei Ämtern mit bis zu zehn Gemeinden	400 Euro,
	für Ämter mit mehr als zehn Gemeinden zusätzlich für jede weitere Gemeinde	20 Euro,
4.	Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer in amtsfreien Gemeinden	400 Euro,
5.	Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer in amtsangehörigen Gemeinden	250 Euro
	zusätzlich je Ortswehr	20 Euro,
6.	Ortswehrführerin oder Ortswehrführer in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten	250 Euro,
7.	Ortswehrführerin oder Ortswehrführer in amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden	200 Euro.

(2) Die Stellvertretungen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger erhalten eine Aufwandsentschädigung, die höchstens die Hälfte der nach § 4 für diese Funktionsträgerinnen und Funktionsträger festgesetzten Aufwandsentschädigung betragen darf. Für die Dauer der

Übernahme der tatsächlichen Funktionsausführung kann die Entschädigung der regulären Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber bis zur vollen Höhe gezahlt werden.

§ 3

Beginn und Ende des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Entschädigung entsteht mit Beginn des Monats, in dem die oder der Berechtigte die Funktion antritt.

(2) Ist die oder der Berechtigte länger als drei Monate an der Funktionsausübung verhindert, so ruht der Entschädigungsanspruch für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Wird die Funktion wieder aufgenommen, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Anspruch auf Entschädigung endet unmittelbar mit Monatsablauf bei Verlust der Funktion, Ausschluss oder Austritt aus der Feuerwehr.

§ 4

Bemessung der Aufwandsentschädigungen

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch Beschluss der jeweiligen obersten Dienstbehörde (Gemeindevertretung, Amtsausschuss, Kreistag) bestimmt und in monatlichen Pauschalbeträgen festgesetzt. § 2 Absatz 1 Satz 1 regelt dafür Höchstsätze.

(2) Bei der Höhe der Aufwandsentschädigung soll insbesondere berücksichtigt werden:

1. die Gebietsgröße und die Einwohnerzahl des Zuständigkeitsbereiches,
2. einsatztaktische Besonderheiten des Zuständigkeitsbereiches,
3. die Art und Größe der Feuerwehrabteilungen und der Feuerwehren,
4. die Anzahl der Einsatzfahrzeuge,
5. die Bereitstellung von Dienstfahrzeugen für Dienstfahrten jeglicher Art,
6. die Bereitstellung von dienstlichen Mobil- und Festnetztelefonen sowie einem Internetzugang (auch in Feuerwehrhäusern und Geschäftsstellen) und
7. die Möglichkeit der Nutzung von Geschäftsstellen und Verwaltungen für Verwaltungsarbeiten.

(3) Die jeweiligen obersten Dienstbehörden können in begründeten Ausnahmefällen, zusätzlich zu den in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Beträgen, auf Antrag eine darüber hinaus gehende Entschädigung beschließen.

§ 5

Personen mit besonderen Aufgaben

(1) Personen mit besonderen Aufgaben können gemäß § 24 Absatz 2 Satz 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe gezahlt werden. Dazu zählen insbesondere Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Leiterinnen und Leiter von Einsatzabteilungen. Die Regelungen des § 3 und des § 4 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.

(2) Für die Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarte sowie Gerätewartinnen und Gerätewarte können Aufwandsentschädigungen bis zu folgender maximalen Höhe monatlich als angemessen angesehen werden:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Kreisjugendfeuerwehrwartin oder Kreisjugendfeuerwehrwart | 400 Euro, |
| 2. Stadtjugendfeuerwehrwartin oder Stadtjugendfeuerwehrwart | 200 Euro, |
| 3. Amtsjugendfeuerwehrwartin oder Amtsjugendfeuerwehrwart | 250 Euro, |
| 4. Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart | 125 Euro, |
| 5. Gerätewartin oder Gerätewart nach Feuerwehrdienstvorschrift | 100 Euro. |

Für die Stellvertretungen gilt § 2 Absatz 2 entsprechend. Für den Beginn und das Ende des Anspruchs sowie für die Bemessung der Aufwandsentschädigungen gelten die §§ 3 und 4 entsprechend.

§ 6

Verdienstausschüttung für beruflich Selbstständige

(1) Beruflich selbstständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren erhalten auf Antrag für glaubhaft gemachten Verdienstausschüttung, der ihnen durch Ausübung des Dienstes im Sinne des § 1 Absatz 2 entstanden ist, eine Entschädigung.

(2) Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden wird als regelmäßig angesehen.

(3) Anstelle der Entschädigung nach Absatz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretung erstattet werden.

(4) Eine berufliche Nebentätigkeit begründet den Anspruch nach Absatz 1 nicht.

§ 7

Höhe der Verdienstausschüttung

Die Verdienstausschüttung beträgt pauschal 40 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 320 Euro je Tag. Wird von den Antragstellern konkret nachgewiesen, dass der Verdienstausschüttung diese Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 500 Euro je Tag erstattet.

§ 8

Geltendmachung des Anspruchs

Die Verdienstausfallentschädigung wird nur auf Antrag bei der jeweiligen zuständigen kommunalen Körperschaft gewährt.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungsverordnung vom 28. November 2013 (GVOBl. M-V S. 667) außer Kraft.